

Beschluss Nr. 198/2026

Schwyz, 17. März 2026 / ju

Postulat P 5/26: Notunterkunft auch über den Tag öffnen

Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 11. Februar 2026 haben Kantonsrat Jonathan Prelicz und fünf Mitunterzeichner folgendes Postulat eingereicht:

«Im Kaltbach übernachten abgewiesene Asylbewerber derzeit in einer Notunterkunft. Diese ist von 9.30 bis 19 Uhr oftmals geschlossen. Die Folgen dieser Massnahme sind offensichtlich: Die betroffenen Menschen sind den Tag durch obdachlos und müssen sich gezwungenermassen im öffentlichen Raum aufhalten. Die Betroffenen führen in einem offenen Brief aus, was das für sie bedeutet: "Wir sind gezwungen an öffentlichen Plätzen rumzuhängen, in Shoppingzentren ein warmes oder trockenes Plätzchen zu suchen. Oft sind wir feindseligen und rassistischen Bemerkungen ausgesetzt. Diese hoffnungslose Situation ist psychisch und auch physisch sehr belastend."

Dieser Zustand steht diametral gegen die humanitäre Tradition der Schweiz und des Kantons Schwyz. Es besteht Handlungsbedarf, diese Situation anzugehen. Damit das Zusammenleben in unserem Kanton für alle angenehm gestaltet werden kann, braucht es geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten für die abgewiesenen Asylsuchende. Die beschriebene Schliessung der Unterkunft und die entsprechenden Folgen können bei Teilen der Bevölkerung zu einem subjektiv beeinträchtigten Sicherheitsgefühl führen, und das trägt nicht zu einem konstruktiven Miteinander bei. Eine einfache, pragmatische Lösung – die Öffnung der Unterkunft auch tagsüber – könnte hier mit geringem Aufwand für Entlastung sorgen.

Wir fordern den Regierungsrat deshalb auf zu prüfen, ob dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder ob eine andere Massnahme zu treffen ist, damit die Notunterkunft im Kaltbach für die betroffenen abgewiesenen Asylbewerber in Zukunft durchgehend offensteht.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Schwyz betreibt im Asylbereich mehrere Unterkünfte, welche je nach Status der darin untergebrachten Personen unterschiedlich ausgestaltet sind. Nebst kantonalen Durchgangszentren für Personen im laufenden Asylverfahren oder mit Bleiberecht betreibt er auch zwei Nothilfeunterkünfte für rechtskräftig weggewiesene Asylsuchende. Dies sind einerseits die Nothilfeunterkunft für alleinstehende Frauen und Familien Tiefenrüti in Küssnacht und andererseits die Nothilfeunterkunft für alleinstehende Männer Kaltbach in Schwyz. Letztere ist als Notschlafstelle konzipiert, verfügt über keinen Aufenthaltsraum und wird tagsüber zwischen 9.30 und 19.00 Uhr geschlossen. Eine ganztägige Öffnung der Nothilfeunterkunft Kaltbach erfolgt, wenn die Temperatur den ganzen Tag durch 0°C oder kälter ist oder bei Sturm, Starkregen und Glatteis. Vorliegendes Postulat beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, ob dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten ist oder andere Massnahmen zu treffen sind, damit die Nothilfeunterkunft im Kaltbach für die betroffenen abgewiesenen Asylsuchenden in Zukunft durchgehend offensteht.

2.2 Rechtliche Ausgangslage

Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, werden von der Sozialhilfe ausgeschlossen (Art. 82 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Sie können Nothilfe im Sinne von Art. 12 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) beantragen. Dieser sieht vor, dass wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel hat, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Nothilfe gewährleistet Obdach, Nahrung, Kleidung und die medizinische Notfallversorgung. Auf eine darüberhinausgehende Hilfe besteht kein Anspruch. Der Ansatz für die Unterstützung mit Nothilfe liegt unter dem Ansatz für die Sozialhilfe, die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ausgerichtet wird (Art. 82 Abs. 4 AsylG). Für die Ausrichtung von Nothilfe gilt kantonales Recht (Art. 82 Abs. 1 AsylG).

Gemäss § 22 des Kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 (Migrationsgesetz, SRSZ 111.200) ist der Kanton zuständig für die Leistung von Nothilfe an Personen, die von der Sozialhilfe und den Asylstrukturen ausgeschlossen sind und richtet das dafür nötige Angebot ein. Das Amt für Migration ist gemäss § 5 Abs. 3 Bst. f der Verordnung zum Migrationsgesetz vom 2. Dezember 2008 (Migrationsverordnung, MigV, SRSZ 111.211) zuständig, Nothilfe auszurichten. Durch die Nothilfe ist das Recht auf Existenzsicherung (Art. 12 BV) zu wahren (§ 32 Abs. 1 MigV). Nothilfe erhalten bei Bedarf Ausländerinnen und Ausländer mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid, Asylsuchende mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist gesetzt worden ist, Asylsuchende, die ein Wiedererwägungsgesuch oder ein Mehrfachgesuch eingereicht haben und Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung (§ 32 Abs. 2 MigV). Nothilfe wird in Form von Sach- oder Geldleistungen ausgerichtet (§ 32 Abs. 3 MigV) und umfasst Unterkunft mit minimalem Standard, Verpflegung, Kleidung und Pflichtleistungen nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung sowie zahnärztliche Notfallbehandlungen nach vorgängiger Kostengutsprache (§ 33 Abs. 1 MigV). Das Amt für Migration legt Art und Mass der Nothilfe im Einzelfall fest (§ 33 Abs. 2 MigV).

2.3 Haltung des Regierungsrates

Aus Sicht des Regierungsrates sprechen mehrere Gründe gegen eine ganztägige Öffnung der Nothilfeunterkunft Kaltbach.

2.3.1 Rechtliche Anforderungen an die Ausgestaltung der Nothilfe

Das Bundesrecht überlässt die konkrete Ausgestaltung der Nothilfe explizit den Kantonen (vgl. Art. 82 Abs. 1 AsylG). Die Nothilfe hat gemäss § 32 ff. MigV in Verbindung mit Art. 12 BV lediglich diejenigen Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, medizinische Grundversorgung), zu gewährleisten. § 33 der Migrationsverordnung sieht im Rahmen der Nothilfe eine Unterkunft mit minimalem Standard vor. Die Konzeption der Nothilfeunterkunft Kaltbach als tagsüber geschlossene Notschlafstelle erfüllt diese Vorgabe. Die Nothilfe bezweckt keine Integration, keinen längerfristigen Aufenthalt und keine soziale Teilhabe, sondern stellt eine reine Überbrückungsleistung bis zur Ausreise dar. Die aktuelle Praxis des Amtes für Migration erfüllt den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch auf Hilfe in Notlagen. Ein Anspruch auf ganztägige Öffnung der Nothilfeunterkunft ist aus dem geltenden Recht nicht ableitbar.

2.3.2 Zweck der Nothilfe im ausländerrechtlichen Kontext

Personen in der Nothilfe sind rechtskräftig weggewiesen und haben die Schweiz zu verlassen. Die Nothilfe dient nicht der Stabilisierung bzw. Etablierung eines dauerhaften Aufenthalts, sondern der Sicherstellung des Existenzminimums bis zur freiwilligen Ausreise oder zwangsweisen Ausschaffung. Es soll in der Übergangsphase zwischen Rechtskraft der Wegweisung und Ausreise die Wahrung der Menschenwürde gewährleistet werden. Eine ganztägige Öffnung der Nothilfeunterkunft Kaltbach könnte faktisch einen Verbleib in der Nothilfe verstetigen, den provisorischen Charakter der Nothilfe relativieren und die Ausreisebereitschaft der weggewiesenen Personen vermindern, womit die Kohärenz zwischen Nothilfe und Wegweisungsvollzug geschwächt würde. Die Ausgestaltung der Nothilfeunterkunft Kaltbach als Notschlafstelle trägt dem provisorischen Charakter der Situation Rechnung. Die bestehende Praxis trägt dem gesetzgeberischen Grundsatz Rechnung, wonach kein Anreiz für einen dauerhaften Verbleib in der Nothilfe geschaffen werden soll. Hierzu ist weiter festzuhalten, dass das Amt für Migration die freiwillige und pflichtgemässe Rückkehr fördert. In Zusammenarbeit mit der Caritas Schweiz betreibt der Kanton Schwyz im Auftrag des SEM und gemeinsam mit weiteren Kantonen eine Rückkehrberatungsstelle. Diese bietet für ausreisepflichtige Personen regelmässige Einzelberatungen an, um diese bei der Rückkehr zu unterstützen. Schliesslich können die Betroffenen, neben der Beratung, im Rahmen der sogenannten Rückkehrhilfe auf finanzielle, medizinische oder anderweitige Unterstützungsleistungen zählen. Der Kanton Schwyz bietet somit effektiv Hand, ausreisepflichtige und -willige Personen zu unterstützen.

2.3.3 Systemische und finanzielle Überlegungen

Die Nothilfeunterkunft Kaltbach ist konzeptionell und punkto Infrastruktur als Notschlafstelle ausgestaltet. Sie verfügt über eine einfache Ausstattung und eine reduzierte Infrastruktur. Eine ganztägige Öffnung der Unterkunft würde zusätzliche personelle (Betreuung und Sicherheit) und finanzielle (Betriebs- und Unterhaltskosten) Ressourcen wie auch bauliche Anpassungen (Aufenthaltsräume) und Tagesstrukturangebote erfordern und dadurch faktisch eine neue Betriebsform schaffen. Die Schliessung der Nothilfeunterkunft tagsüber reduziert Konfliktpotenzial innerhalb der Unterkunft und verhindert eine dauerhafte, unbeaufsichtigte Nutzung der Räumlichkeiten.

2.3.4 Abgrenzung der Nothilfe von der Sozialhilfe

Der Gesetzgeber unterscheidet ausdrücklich zwischen (Asyl-)Sozialhilfe einerseits und Nothilfe für rechtskräftig weggewiesene Personen andererseits (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Der Unterstützungsansatz der Nothilfe liegt bewusst unter jenem der Sozialhilfe. In ihren Empfehlungen zur Nothilfe für ausreisepflichtige Personen des Asylbereichs schreibt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren: «Die Leistungen nach Art. 12 BV liegen in der Regel unter jenen für Asylsuchenden im ordentlichen Verfahren. Der Übergang von Sozialhilfe zur Nothilfe soll sicht-

und spürbar sein (Zäsur).» Eine ganztägige Öffnung der Nothilfeunterkunft Kaltbach würde den faktischen Standard in der Nothilfe anheben, die Differenzierung zwischen (Asyl-)Sozialhilfe und Nothilfe relativieren und dadurch die gesetzlich gewollte Systemtrennung abschwächen. Dies widerspräche dem klaren gesetzgeberischen Willen.

2.3.5 Verhältnismässigkeit

Die aktuelle Praxis des Betriebs der Nothilfeunterkunft als tagsüber geschlossene Notschlafstelle ist darüber hinaus:

- geeignet, das angestrebte Ziel (Gewährleistung des Existenzminimums, ohne aber die Kohärenz zum Wegweisungsvollzug zu schwächen) zu erreichen;
- erforderlich (keine mildere Massnahme mit gleicher Zielorientierung ersichtlich); und
- zumutbar;

womit sie verhältnismässig ist.

2.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der verfassungsrechtliche Anspruch auf Nothilfe auf das absolut Notwendige beschränkt ist und die aktuelle Praxis des Betriebs der Nothilfeunterkunft Kaltbach als nur tagsüber geöffnete Notschlafstelle die Menschenwürde im Sinne von Art. 12 BV wahrt, die Nothilfe bewusst minimal ausgestaltet ist, weder Bundes- noch kantonales Recht eine ganztägige Öffnung der Unterkunft verlangen und die bestehende Ausgestaltung als Notschlafstelle daher den gesetzlichen Minimalanforderungen entspricht. Eine ganztägige Öffnung der Nothilfeunterkunft wäre systemfremd, kostenintensiv und migrationspolitisch inkohärent. Zudem ist die bestehende Praxis verhältnismässig.

Der Regierungsrat erachtet daher eine Änderung der bestehenden Praxis als nicht gerechtfertigt.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 5/26 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

